

**Bundesfreiwilligendienst
Niedersachsen**

Gartenstraße 18 · 30161 Hannover

Telefon: 05 11 987 83 -10

Telefax: 05 11 987 83 -25

Bundesfreiwilligendienst und „Engagierter Ruhestand“

Bei den Postnachfolgeunternehmen können Beamt*innen unter bestimmten Voraussetzungen nach Vollendung des 55. Lebensjahres abschlagsfrei in den Vorruhestand gehen. Bedingung dafür ist der Nachweis eines sozialen Engagements. Eine dieser Möglichkeiten ist, dass sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zurruesetzung einen zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienst ableisten. Die Regelung ist derzeit bis Ende 2024 befristet.

Hierzu ein Auszug aus der entsprechenden Drucksache des Bundestages:

„Der Dienst ist grundsätzlich ganztägig zu leisten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes [BFDG]); ein Teilzeitdienst ist jedoch in Abstimmung mit der Einsatzstelle ausnahmsweise möglich, wenn in der Person der oder des Dienstleistenden liegende Gründe dies erfordern (beispielsweise verminderte körperliche Leistungsfähigkeit oder Familienpflichten). [...] Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte erhält während des Bundesfreiwilligendienstes mindestens ihr oder sein Ruhegehalt in der verdienten Höhe. Ein etwaiges mit der Einsatzstelle daneben vereinbartes „Taschengeld“ bleibt jedenfalls bis zu einer Höhe von derzeit 450 Euro pro Monat zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres anrechnungsfrei. [...] Die vollständige Erbringung des gesellschaftlichen Engagements muss von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand gegenüber der Bundesanstalt nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt im Falle des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle¹ (§ 11 Absatz 1 BFDG).“ (Deutscher Bundestag (17.03.2017): Drucksache 18/11559, S. 11)

Sozialversicherungsbeiträge

Auch im engagierten Ruhestand fallen Sozialversicherungsbeiträge für die Einsatzstelle (EST) an. Hier gelten besondere Regelungen.

Krankenversicherung

Bei der Krankenversicherung gilt es die Regelungen nach §6 SGB V zu beachten. Demnach können die Beamten in ihrer privaten Krankenversicherung bleiben. Hierzu ein Auszug aus dem A-Z des Bundesamts: „Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V).“ „Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).“

Laut Frau Merk (BMFSFJ) findet §257 SGB V (Beitragszuschüsse für Beschäftigte) im BFD keine Anwendung, weil es sich nicht um ein klassisches Arbeitsverhältnis handelt. Nach der Kostenerstattungsrichtlinie zu § 17 BFDG (Kapitel 1.4) ist für die EST nur die Zahlung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtend. Demnach muss die EST keinen Zuschuss zur pri-

¹ Gemäß Beauftragung wird die Dienstzeitbescheinigung von uns als BFD-Träger erstellt und den Freiwilligen übersandt.

vaten Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Wenn eine EST dennoch einen Zuschuss zahlen möchte, kann sie dies freiwillig im Rahmen des Taschengeldes (natürlich nur bis zur Obergrenze) tun.

Pflegeversicherung

Besteht Krankenversicherungsfreiheit, so gilt dies auch für die Pflegeversicherung.

Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, muss er sich auch privat pflegeversichern. Auch hier verhält es sich wie bei der privaten Krankenversicherung. Das heißt, dass die EST einen Zuschuss zahlen kann aber nicht muss (vgl. Punkt Krankenversicherung).

Rentenversicherung

Pensionäre sind auch in der Rentenversicherung versicherungsfrei, sofern sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Allerdings muss der Arbeitgeber seinen Anteil an den Beiträgen zahlen. Die Pensionäre können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dann unterliegt er der Rentenversicherungspflicht und hat den Arbeitnehmeranteil zu tragen

Im Falle des engagierten Ruhestandes heißt dies, dass die EST nur den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zahlen muss.

Hinweis zur Einordnung der Personengruppe: Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. gilt die Personengruppe 119 und bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gilt die Personengruppe 120.

Arbeitslosenversicherung

Im Falle des engagierten Ruhestandes sind die Pensionäre arbeitslosenversicherungspflichtig. Nach den Regelungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen im BFD werden die gesamten Beiträge von der Einsatzstelle gezahlt.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung ist für die Tätigkeit beim BFD gesetzlich vorgeschrieben. Das ist unabhängig davon, ob es sich um Pensionäre handelt. Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt die EST wie üblich allein.

Beitragsgruppenschlüssel für die Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Anmeldung zur Sozialversicherung sind folgende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben:

KV	RV	AV	PV
0	3	1	0

Die vorstehenden Informationen insbesondere zur Sozialversicherung wurden nach bestem Wissen aus offiziellen Quellen zusammengestellt. Sollte es im Einzelfall dennoch Unklarheiten hinsichtlich der Sozialversicherung geben empfiehlt es sich, bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenkasse nachzufragen.

Bezüglich der Regelung der Sozialversicherungsbeiträge sollte folgendes beachtet werden: Da die privaten Versicherungen jeweils andere Bestimmungen haben, sollte im Vorstellungsgespräch bereits darauf hingewiesen werden, **dass die Interessierten sich über die Bedingungen und Versicherungsregelungen eines BFDs/engagierten Ruhestands informieren und Unklarheiten mit den jeweiligen Versicherungsträgern abklären sollten.**

Unabhängig von den Besonderheiten bei der Sozialversicherung ist alles andere ganz normal wie in jedem BFD. Die Freiwilligen nehmen an den BFD-Seminaren teil und sind ansonsten hoffentlich eine Bereicherung auch für die Einsatzstelle. Die bisherigen Erfahrungen damit, sind bislang ausnehmend gut.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.